

I. Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (Strassenverkehrskontrollverordnung; SKV)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 30 Abs. 4, 53a Absatz 3, 54, 55, 56 Absatz 1, 57 Absatz 3 Buchstabe b, 57b, 100, 103, 104 Absatz 1 und 2 sowie 106 Absatz 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ und auf Artikel 49 Absatz 1 und 52 Absatz 6 des Abkommens vom 21. Juni 1999² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die polizeilichen Aufgaben nach dem Strassenverkehrsrecht des Bundes, namentlich die:

- a. Verkehrskontrollen;
- b. Meldungen und statistischen Erhebungen nach dem Abkommen vom 21. Juni 1999³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse;
- c. Meldungen im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zur Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen.

Erläuterungen:

Die SKV fasst die spezifischen Kontrollbestimmungen, welche aktuell in diversen Verordnungen verstreut sind, in einem Erlass zusammen. Eingebaut wird auch für die Schweiz verbindliches EU-Recht.

Art. 2 Abkürzungen

Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

- a. UVEK: Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation;
- b. ASTRA: Bundesamt für Strassen;
- c. BAV: Bundesamt für Verkehr;
- d. METAS: Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung;
- e. SVG: Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958;
- f. VRV: Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962⁴;
- g. VTS: Verordnung vom 19. Juni 1995⁵ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge;
- h. VZV: Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976⁶;
- i. SDR: Verordnung vom 29. November 2002⁷ über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse;
- j. ARV 1: Verordnung vom 19. Juni 1995⁸ über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen;
- k. ARV 2: Verordnung vom 6. Mai 1981⁹ über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen;
- l. SVAV: Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000¹⁰.

¹ SR 741.01

² SR 0.740.72

³ SR 0.740.72

⁴ SR 741.11

⁵ SR 741.41

⁶ SR 741.51

⁷ SR 741.621

⁸ SR 822.221

⁹ SR 822.222

¹⁰ SR 641.811

Art. 3 Zuständigkeit der Polizei

Die Kontrolle des öffentlichen Strassenverkehrs obliegt der nach kantonalem Recht zuständigen Polizei. Vorbehalten bleiben der Artikel 4 dieser Verordnung sowie die Verordnung vom 11. Februar 2004¹¹ über den militärischen Strassenverkehr.

Erläuterungen:

Übernahme von Art. 130 Abs. 1

Art. 4 Zuständigkeit der Zollämter

¹ Die Zollämter führen zusammen mit der Zollkontrolle von Fahrzeugen und ihren Ladungen auch die verkehrspolizeiliche Kontrolle aus. Sie können die gleichen Massnahmen anordnen wie die kantonalen Polizeiorgane.

² Die verkehrspolizeiliche Kontrolle der Zollämter erfolgt gegenüber einfahrenden und die Schweiz verlassenden Fahrzeugen und Fahrzeugführenden. Sie bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung der Vorschriften über:

- a. die Masse und die Gewichte;
- b. die Betriebssicherheit;
- c. die Versicherung und Zulassung der Fahrzeuge;
- d. die Führerausweise;
- e. das Sonntags- und Nachtfahrverbot;
- f. die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführenden;
- g. das Mindestalter und den Zustand der Fahrzeugführenden.

³ Werden bei verkehrspolizeilichen Kontrollen Widerhandlungen festgestellt oder wird den Anordnungen der Zollämter nicht Folge geleistet, so verweigern diese die Weiterfahrt und bieten die nächstgelegene kantonale Polizei auf. Ist die kantonale Polizei nicht erreichbar, so erstellen die Zollämter die Verzeigungsrapporte und übergeben sie mit den vorhandenen Beweismitteln, wie Waagscheinen, Zolldokumenten und dergleichen, dem zuständigen Polizeikommando zur Einleitung des Strafverfahrens.

⁴ Die kantonalen Polizeibehörden unterstützen die Zollämter bei der Erfüllung verkehrspolizeilicher Aufgaben; sie treffen namentlich in der Nähe der Landesgrenze die erforderlichen Massnahmen zur Verhinderung von Widerhandlungen im grenzüberschreitenden Verkehr.

Erläuterungen:

Übernahme von Art. 136 Abs. 1, 2 und 3 (Absätze 1, 2 und 4) sowie 137 Abs. 1 VZV (Absatz 3)

Art. 5 Grundsätze

¹ Die Polizeiorgane wirken helfend und verkehrserziehend, verhindern Widerhandlungen, verzeigen Fehlbare nach festgestellten Widerhandlungen und erheben Ordnungsbussen nach dem Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970¹².

² Die Kontrollen erfolgen stichprobenweise, systematisch oder im Rahmen von Grosskontrollen. Sie können kantons- oder staatenübergreifend koordiniert werden.

³ Die Polizeiorgane nehmen nach ihren Möglichkeiten an international organisierten Kontrollen teil.

Erläuterungen:

Übernahme von Art. 130 Abs. 2 und 3 VZV (Absätze 1 und 2)

Art. 6 Kontrolldichte

¹ Die kantonalen Behörden richten die Kontrollen schwerpunktmässig nach sicherheitsrelevantem Fehlverhalten, den Gefahrenstellen und der Unterstützung des Verlagerungsziels nach dem Verkehrsverlagerungsgesetz¹³ aus.

² Die kantonalen Behörden stellen sicher, dass:

- a. ein repräsentativer Anteil der Gefahrguttransporte auf der Strasse kontrolliert wird;
- b. jährlich mindestens 3 Prozent der Arbeitstage der der ARV 1 unterstehenden Fahrzeugführenden erfasst werden; davon erfolgen mindestens 30 Prozent im Rahmen von Strassenkontrollen und mindestens 50 Prozent im Rahmen von Betriebskontrollen;¹⁴

¹¹ SR 510.710

¹² SR 741.03

¹³ SR 740.1

- c. an Nutzfahrzeugen (Personentransportfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz, Lastwagen sowie Anhänger und Sattelanhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg) ausreichende Kontrollen des technischen Zustandes durchgeführt werden.

Erläuterungen:

Absatz 1 stützt sich u. a. auf Grundsätze, die im Rahmen von Via sicura entwickelt wurden.

Absatz 2 übernimmt einerseits den Inhalt von Art. 25 Abs. 2 SDR und andererseits Grundsätze der Richtlinien 88/599/EWG und 2000/30/EG. Die Richtlinie 88/599/EWG stellt Mindestanforderungen an die Kontrolle der Anwendung der Verordnungen 3820/85/EWG und 3821/85/EWG auf (Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeit). Diese Richtlinie wurde mit Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Februar 2006 ersetzt durch die Richtlinie 2006/22/EG. Darin wird der Mindestanteil der zu kontrollierenden Arbeitstage von 1 auf 2 Prozent ab dem 1. Januar 2008 und auf 3 Prozent ab dem 1. Januar 2010 angehoben. Davon sollen ab dem 1. Januar 2008 mindestens 30 Prozent auf der Strasse und mindestens 50 Prozent im Rahmen von Betriebskontrollen erfolgen. Für die Schweiz sollen diese Bestimmungen bereits ab dem Inkrafttreten der SKV gelten.

Art. 7 Kontrollort

¹ Auf öffentlichen Strassen sind Ausweiskontrollen jederzeit zulässig; ausserhalb besteht die Pflicht zum Vorweisen der Ausweise und Bewilligungen nur zur Abklärung von Widerhandlungen und Unfällen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Artikel 19 und 24 dieser Verordnung.

² Die Polizeiorgane können Motorfahrzeuge und Anhänger zum Wägen auf amtliche Waagen und zu umfassenden Kontrollen in Kontrollzentren umleiten.

³ Gefahrgutkontrollen werden an Orten durchgeführt, wo Fahrzeuge, bei denen Verstösse gegen die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter festgestellt werden, ohne Sicherheitsrisiko in den vorschriftsgemässen Zustand gebracht oder an Ort und Stelle stillgelegt werden können.

Erläuterungen:

Übernahme von Art. 131 (Abs. 1) und 132 Abs. 1 VZV (Abs. 2) sowie von Art. 27 Abs. 2 SDR (Abs. 3).

Art. 8 Kontrolle mit technischen Hilfsmitteln

¹ Beweise für Widerhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften werden nach kantonalem Strafprozessrecht erhoben.

² Nach Möglichkeit sind technische Hilfsmittel einzusetzen bei der Überwachung:

- a. der Geschwindigkeit;
- b. von Lichtsignalen;
- c. des Sicherheitsabstandes beim Hintereinanderfahren;
- d. der Gewichte und Abmessungen;
- e. des technischen Zustandes der Fahrzeuge.

Erläuterungen:

Der Einsatz technischer Hilfsmittel wird aktuell in verschiedenen Weisungen geregelt. Vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Art. 47 SKV.

2. Kapitel: Kontrolle der Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer**1. Abschnitt: Kontrolle der Fahrfähigkeit****Art. 9 Vortests**

¹ Die Polizei kann zur Feststellung des Alkoholkonsums Vortestgeräte verwenden, die Auskunft über die Alkoholisierung geben.

² Bestehen Hinweise dafür, dass die kontrollierte Person wegen einer anderen Substanz als Alkohol fahr-unfähig ist und in diesem Zustand ein Fahrzeug geführt hat, kann die Polizei zum Nachweis von Betäu-bungs- oder Arzneimitteln namentlich im Urin, Speichel oder Sch weiss Vortests durchführen.

³ Die Vortests sind nach den Vorschriften des Geräteherstellers durchzuführen.

⁴ Auf weitere Untersuchungen wird verzichtet, wenn die Vortests ein negatives Resultat ergeben und die kontrollierte Person keine Anzeichen von Fahrunfähigkeit hat.

¹⁴ Vorschlag der Europäischen Kommission vom 21. Oktober 2003 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestbedingungen für die Durchführung der Richtlinie 2002/15/EG sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Strassenverkehr; KOM(2003) 628

⁵ Ergibt der Vortest hinsichtlich Alkoholkonsum ein positives Resultat oder hat die Polizei auf den Einsatz eines Vortestgerätes verzichtet, führt sie eine Atem-Alkoholprobe durch.

Erläuterungen:

Übernahme von Art. 138 VZV

Art. 10 Durchführung der Atem-Alkoholprobe

¹ Die Atem-Alkoholprobe darf frühestens zwanzig Minuten nach dem Trinkende oder der Vornahme einer Mundspülung durchgeführt werden.

² Atem-Alkoholproben sind mit Geräten durchzuführen, die:

- a. Atem-Alkoholmessungen mindestens in einem Bereich vornehmen können, der einer Blutalkoholkonzentration von 0,20–3,00 Promille entspricht;
- b. in einem Bereich, der einer Blutalkoholkonzentration von 0,02–1,00 Promille entspricht, eine Messungengenauigkeit von höchstens 0,05 Promille aufweisen; und
- c. die gemessene Atem-Alkoholkonzentration (mg/l) mit einem Faktor von 2000 in den Blutalkoholgehalt (g/kg) umrechnen.

³ Für die Probe sind zwei Messungen erforderlich. Ergibt die Differenz dieser zwei Messungen einen Wert, der einer Blutalkoholkonzentration von mehr als 0,10 Promille entspricht, so sind zwei neue Messungen vorzunehmen. Ergeben auch diese Messungen eine Differenz von mehr als 0,10 Promille, kommt Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c zur Anwendung.

⁴ Die Fahrunfähigkeit gilt als festgestellt, wenn die betroffene Person:

- a. ein Motorfahrzeug geführt hat, der tiefere Wert der beiden Messungen einer Blutalkoholkonzentration von 0,50 Promille und mehr, aber weniger als 0,80 entspricht und die Person diesen Wert anerkennt;
- b. ein motorloses Fahrzeug oder ein Motorfahrrad geführt hat, der tiefere Wert der beiden Messungen einer Blutalkoholkonzentration von 0,50 Promille und mehr, aber weniger als 1,10 entspricht und die Person diesen Wert anerkennt.

Erläuterungen:

Übernahme von Art. 139 VZV

Neu ist die Möglichkeit, dass Führende motorloser Fahrzeuge und von Motorfahrrädern (Abs. 4 Bst. b) einen höheren Wert als Motorfahrzeugführende anerkennen können. Dies entspricht einem Bedürfnis der Polizei. Das alkoholisierte Führen eines Fahrrades entspricht einem Übertretungstatbestand und hat zum Beispiel im Kanton Bern in der Regel eine Busse von CHF 140.- zur Folge. Die Kosten für eine Blutprobe (im Kanton Bern CHF 337.-) stehen jedoch in einem Missverhältnis zu der zu erwartenden Busse. Der Wert, bei dem eine Anerkennung noch möglich ist, darf aber auch bei Führenden motorloser Fahrzeuge nicht zu hoch angesetzt werden, da sich auch bei ihnen Fragen der Zurechnungsfähigkeit und bei mehrmaliger Tatbegehung der Fahreignung stellen können. In Deutschland gilt seit dem 1. Mai 1998 die Regelung, dass das Ergebnis der Atemalkoholmessung anerkannt und auf die Blutprobe verzichtet werden kann, wenn es unterhalb von 1,10 Promille liegt (relative Fahrunfähigkeit). Es lässt sich daher vertreten, bei Führenden motorloser Fahrzeuge und von Motorfahrrädern bei einem Wert unter 1,10 Promille die Anerkennung zuzulassen und bei Werten ab 1,10 Promille die Blutprobe anzuordnen.

Art. 11 Blut- und Urinuntersuchung

¹ Eine Blutuntersuchung ist anzuordnen, wenn:

- a. der tiefere Wert der beiden Atem-Alkoholmessungen:
 1. einer Blutalkoholkonzentration von 0,80 Promille und mehr entspricht,
 2. bei Motorfahrzeugführenden einer Blutalkoholkonzentration von 0,50 Promille und mehr, aber weniger als 0,80 oder bei Führenden motorloser Fahrzeuge oder Motorfahrrädern von 0,50 Promille und mehr, aber weniger als 1,10 entspricht und die betroffene Person das Ergebnis der Messungen nicht anerkennt,
 3. einer Blutalkoholkonzentration von 0,30 Promille und mehr entspricht und der Verdacht besteht, dass die betroffene Person zwei Stunden oder mehr vor der Kontrolle ein Fahrzeug in angetrunkenem Zustand geführt hat;
- b. Hinweise dafür bestehen, dass die kontrollierte Person wegen einer anderen Substanz als Alkohol fahrunfähig ist und in diesem Zustand ein Fahrzeug geführt hat;
- c. die Durchführung eines Vortests oder der Atem-Alkoholprobe nicht möglich ist und Hinweise auf Fahrunfähigkeit bestehen.

² Eine Sicherstellung von Urin kann zusätzlich angeordnet werden, wenn Hinweise dafür bestehen, dass die betroffene Person wegen einer anderen Substanz als Alkohol fahruntfähig ist und in diesem Zustand ein Fahrzeug geführt hat.

³ Steht nicht fest, welche von mehreren Personen ein Fahrzeug geführt hat, so können alle in Frage kommenden Personen den Untersuchungen unterzogen werden.

Erläuterungen:

Übernahme von Art. 140 VZV

Betreffend die Änderung in Absatz 1 Bst. a Ziff. 2 vgl. die Erläuterungen zu Art. 10.

Art. 12 Pflichten der Polizei

¹ Die Polizei muss die betroffene Person insbesondere darauf hinweisen, dass:

- a. die Weigerung, an der Durchführung eines Vortests oder der Atem-Alkoholprobe mitzuwirken, die Anordnung der Blutprobe zur Folge hat (Art. 55 Abs. 3 SVG);
- b. die Anerkennung des Ergebnisses der Atem-Alkoholprobe die Einleitung massnahme- und strafrechtlicher Verfahren zur Folge hat.

² Verweigert die betroffene Person die Durchführung eines Vortests, die Atem- Alkoholprobe, die Blutentnahme, die Sicherstellung von Urin oder die ärztliche Untersuchung, so ist sie auf die Folgen aufmerksam zu machen (Art. 16c Abs. 1 Bst. d in Verbindung mit Abs. 2 und 91a Abs. 1 SVG).

³ Die Durchführung der Atem-Alkoholprobe, die Sicherstellung von Urin, die Feststellungen der Polizei, die Anerkennung der Atem-Alkoholmessungen sowie der Auftrag zur Blutentnahme und Sicherstellung von Urin oder die Bestätigung des Auftrags sind in einem Protokoll nach Anhang 1 festzuhalten.

Erläuterungen:

Übernahme von Art. 141 VZV

Art. 13 Blutentnahme und Sicherstellung von Urin

¹ Das Blut ist durch einen Arzt oder, unter seiner Verantwortung, durch eine von ihm bezeichnete sachkundige Hilfsperson zu entnehmen. Die Sicherstellung des Urins erfolgt unter angemessener Sichtkontrolle durch eine sachkundige Person.

² Das Gefäss mit dem Blut oder dem Urin ist unverwechselbar anzuschreiben, transportsicher zu verpacken, gekühlt aufzubewahren und auf dem schnellsten Weg an ein vom ASTRA anerkanntes Laboratorium zur Auswertung zu senden.

³ Das ASTRA anerkennt auf Antrag der Kantone Laboratorien, welche die für forensische Blut- und Urinanalysen erforderlichen Einrichtungen besitzen und für eine zuverlässige Untersuchung Gewähr bieten. Es überprüft oder lässt die Tätigkeit der anerkannten Laboratorien überprüfen.

Erläuterungen:

Übernahme von Art. 142 VZV

Art. 14 Ärztliche Untersuchung

¹ Wurde eine Blutentnahme angeordnet, so hat der damit beauftragte Arzt die betroffene Person auf die medizinisch feststellbaren Anzeichen von Fahruntfähigkeit aufgrund von Alkohol-, Betäubungs- oder Arzneimittelkonsum nach Massgabe des Formulars in Anhang 2 zu untersuchen.

² Lässt die betroffene Person in ihrem Verhalten keine Auffälligkeiten erkennen, die auf eine andere Ursache der Fahruntfähigkeit als Alkohol hinweisen, so kann die zuständige Behörde den Arzt von der Untersuchungspflicht entbinden.

Erläuterungen:

Übernahme von Art. 142a VZV

Art. 15 Begutachtung durch Sachverständige

¹ Die Ergebnisse der Blut- oder Urinanalyse sind zuhanden der Straf- und Entzugsbehörde durch einen anerkannten Sachverständigen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Fahrfähigkeit begutachten zu lassen, wenn:

- a. eine die Fahrfähigkeit herabsetzende Substanz im Blut nachgewiesen wird und es sich dabei nicht um Alkohol oder eine in Artikel 2 Absatz 2 VRV aufgeführte Substanz handelt;
- b. eine Person eine Substanz nach Artikel 2 Absatz 2 VRV gemäss ärztlicher Verschreibung eingenommen hat, jedoch Hinweise auf Fahrunfähigkeit bestehen.

² Der Sachverständige berücksichtigt die Feststellungen der Polizei, die Ergebnisse der ärztlichen sowie der chemisch-toxikologischen Untersuchung und begründet seine Schlussfolgerungen.

³ Das ASTRA anerkennt auf Antrag der Laboratorien Personen als Sachverständige, die:

- a. eine Ausbildung als Rechtsmediziner oder Toxikologe oder eine gleichwertige in- oder ausländische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben; und
- b. sich über umfassende theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen für die Interpretation chemischer Analyseergebnisse hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Fahrfähigkeit ausweisen können.

Erläuterungen:

Übernahme von Art. 142b VZV

Art. 16 Andere Feststellung der Fahrunfähigkeit

Die Angetrunkenheit oder der Einfluss einer anderen die Fahrfähigkeit herabsetzenden Substanz als Alkohol kann auch aufgrund von Zustand und Verhalten der verdächtigten Person oder durch Ermittlung über den Konsum und dergleichen festgestellt werden, namentlich wenn die Atem-Alkoholprobe, der Betäubungs- oder Arzneimittelvortest oder die Blutprobe nicht vorgenommen werden konnten. Vorbehalten bleiben weitergehende Bestimmungen des kantonalen Prozessrechts.

Erläuterungen:

Übernahme von Art. 142c VZV

2. Abschnitt: Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeiten**Art. 17 Grundsatz**

Die Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeit erfolgt nach den Vorschriften der Richtlinie 2006/22/EG¹⁵ und dem Europäischen Übereinkommen vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Strassenverkehr beschäftigten Fahrpersonals¹⁶.

Erläuterungen:

Hinweis auf für die Schweiz verbindliches EU-Recht.

Art. 18 Kontrolltätigkeit im Verkehr

Die Polizeiorgane kontrollieren im Verkehr insbesondere die Einhaltung der Vorschriften betreffend:

- a. die Tageslenkzeiten;
- b. die Arbeits- und Lenkpausen;
- c. die täglichen Ruhezeiten;
- d. die der Kontrolle vorangegangene wöchentliche Ruhezeit;
- e. das Mitführen und Führen der Kontrollmittel;
- f. die Bedienung und das einwandfreie Funktionieren des Fahrtschreibers.

Erläuterungen:

Übernahme von Art. 4 der Richtlinie 2006/22/EG, der die zu kontrollierenden Punkte definiert.

¹⁵ Richtlinie 2006/22/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen 3820/85/EWG und 3821/85/EWG des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates (ABl L 102 vom 11. April 2006, S. 35)

¹⁶ SR 0.822.755.22

Art. 19 Kontrolltätigkeit im Betrieb

¹ Betriebskontrollen werden am Geschäftssitz des Betriebs oder am Sitz seiner Zweigniederlassungen durchgeführt. Liegt der Geschäftssitz des Betriebs nicht in dem Kanton, in dem das Fahrzeug immatrikuliert ist, orientiert der Zulassungskanton die zur Betriebskontrolle zuständige Behörde.

² Anstelle einer Kontrolle im Betrieb kann die Kontrolle anhand einverlangter Kontrolldokumente erfolgen. Erfasst der Betrieb sämtliche Daten mit Kontrollmitteln nach Artikel 13 Buchstaben b, c und d ARV 1, so können die Daten der Kontrollbehörde in der von ihr verlangten Form und unter Einhaltung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen auch auf elektronischem Weg übermittelt werden.

³ Nach Möglichkeit sind mindestens die Kontrollmittel eines Monats in die Auswertung einzubeziehen.

⁴ Gegenstand der Kontrollen sind:

- a. die Kontrollpunkte gemäss Artikel 18;
- b. die Tageslenkzeiten zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten;
- c. die Lenkzeiten innerhalb einer beziehungsweise zwei Wochen;
- d. die wöchentliche Höchstarbeitszeit;
- e. allenfalls das Total der im Kalenderjahr geleisteten Überzeitarbeit;
- f. die wöchentlichen Ruhezeiten;
- g. der Ausgleich für die Verkürzung der täglichen bzw. der wöchentlichen Ruhezeiten;
- h. die Verwendung und Aufbewahrung der Kontrollmittel;
- i. die Aufstellungen über die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten;
- j. das Herunterladen von Daten beim digitalen Fahrtschreiber.

⁵ Betriebskontrollen werden zusätzlich zu den regelmässigen Kontrollen nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben b insbesondere dann durchgeführt, wenn bei Kontrollen im Verkehr schwere Widerhandlungen festgestellt werden oder der Verdacht einer Widerhandlung durch den Arbeitgeber besteht. Solche Kontrollen werden an die Anzahl Kontrollen nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b angerechnet.

Erläuterungen:

Übernahme von Art. 6 der Richtlinie 2006/22/EG.

3. Abschnitt: Diplomaten und Personen mit ähnlichem Statut**Art. 20**

¹ Begehen Führer oder Führerinnen mit diplomatischen oder konsularischen Vorrechten und Immunitäten Widerhandlungen im Strassenverkehr, so können sie zur Prüfung der Identität angehalten werden. Sie haben den vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Ausweis vorzuweisen.

² Legitimationspapiere sowie Führer- und Fahrzeugausweise dürfen nicht abgenommen werden.

³ Gegenüber Führern und Führerinnen, die die uneingeschränkte Unverletzlichkeit geniessen, dürfen keine Untersuchungen betreffend die Feststellung der Fahrunfähigkeit angeordnet werden.

⁴ Die Polizei verhindert die Weiterfahrt, wenn der Führer oder die Führerin oder das Fahrzeug sich in einem Zustand befindet, der die Weiterfahrt ohne schwere Gefährdung des Verkehrs ausschliesst. Sie meldet die festgestellten Widerhandlungen unter Angabe des Fahrzeugs und der Personalien des Führers oder der Führerin unverzüglich dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten.

Erläuterungen:

Übernahme von Art. 134 VZV.

3. Kapitel: Kontrolle der Fahrzeuge

1. Abschnitt: Kontrolle des technischen Zustandes von Fahrzeugen

Art. 21 Nutzfahrzeuge

¹ Die Kontrolle des technischen Zustandes von Nutzfahrzeugen erfolgt nach den Vorschriften der Richtlinien 2000/30/EG¹⁷ und 2003/26/EG¹⁸.

² Sie wird auf folgende Arten durchgeführt:

- a. durch eine Sichtkontrolle des Fahrzeugs im Stillstand;
- b. durch eine Prüfung von Dokumenten betreffend eine kürzlich erfolgte Kontrolle des technischen Zustandes (Abs. 4), die letzte periodische Nachprüfung nach Artikel 33 VTS oder nach ausländischem Recht;
- c. durch eine technische Prüfung auf Wartungsmängel;
- d. durch eine Kontrolle nach Artikel 33 Absatz 1^{bis} VTS bei einer zur Durchführung von periodischen Nachprüfungen ermächtigten Prüfstelle, wenn der Umfang der Wartungsmängel und insbesondere Mängel an der Bremsanlage ein Sicherheitsrisiko darstellen können.

³ Bevor eine Prüfung nach Absatz 2 Buchstabe c durchgeführt wird, sind allenfalls vorhandene Prüfberichte über eine kürzlich durchgeführte technische Unterwegskontrolle oder eine periodische Nachprüfung nach Absatz 2 Buchstabe b zu konsultieren. Die Kontrolle von Prüfpunkten, die erwiesenermassen während der letzten drei Monate bereits Gegenstand einer Prüfung waren, darf nur bei offensichtlichen Mängeln oder Nichtübereinstimmungen durchgeführt werden.

⁴ Nach der technischen Prüfung nach Absatz 2 Buchstaben c und d wird ein Prüfbericht erstellt und dem Führer oder der Führerin ausgehändigt.

Erläuterungen:

Übernahme von Art. 4 der Richtlinie 2000/30/EG.

Art. 22 Übrige Fahrzeuge

¹ Für die Kontrolle der übrigen Fahrzeuge gilt Artikel 21 sinngemäss.

² Die Polizeiorgane kontrollieren anhand des Abgas-Wartungsdokuments (Art. 35 Abs. 4 VTS), ob der Halter oder die Halterin die Abgaswartung (Art. 59a VRV) durchgeführt hat.

³ Sie können in Zusammenarbeit mit der Zulassungsbehörde im Verkehr Abgas-Nachkontrollen nach Artikel 36 VTS durchführen.

Erläuterungen:

Übernahme von Art. 133a VZV.

2. Abschnitt: Gefahrgutkontrollen

Art. 23 Gefahrgutkontrollen auf der Strasse

¹ Die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Strasse erfolgt nach der Prüfliste gemäss Anhang I der Richtlinie 95/50/EG¹⁹, in der Fassung gemäss Richtlinien 2001/26/EG²⁰ und 2004/112/EG²¹.

² Nach der Kontrolle wird dem Führer oder der Führerin die Prüfliste oder eine Bescheinigung über die durchgeführte Kontrolle ausgehändigt.

³ Bevor eine Kontrolle durchgeführt wird, sind eine allenfalls vorhandene Prüfliste oder eine Bescheinigung über eine kürzlich durchgeführte Kontrolle zu konsultieren. Die Kontrolle wird gegebenenfalls auf den erforderlichen Umfang reduziert.

¹⁷ Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Strassenverkehr teilnehmen (ABl. L 203 vom 10. August 2000, S. 1)

¹⁸ Richtlinie 2003/26/EG der Kommission vom 3. April 2003 zur Anpassung der Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates an den technischen Fortschritt in Bezug auf Geschwindigkeitsbegrenzer und Abgasemissionen (ABl. L 90 vom 8. April 2003, S. 37).

¹⁹ Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Strasse (ABl. L 249 vom 17. Oktober 1995, S. 35)

²⁰ Richtlinie 2001/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinie 95/50/EG des Rates über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße (ABl. L 168 vom 23. Juni 2001, S. 23)

²¹ Richtlinie 2004/112/EG der Kommission vom 13. Dezember 2004 zur Anpassung der Richtlinie 95/50/EG des Rates über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Strasse an den technischen Fortschritt (ABl. L 367 vom 14. Dezember 2004, S. 23)

Erläuterungen:

Hinweis auf für die Schweiz verbindliches EU-Recht und Übernahme von Art. 27 Abs. 3 SDR (Abs. 2).

Art. 24 Gefahrgutkontrollen im Betrieb

¹ Die kantonalen Behörden führen in den Unternehmungen von Absendern, Beförderern und Empfängern Kontrollen durch. Solche Kontrollen können namentlich dann durchgeführt werden, wenn bei Kontrollen im Verkehr Verstösse festgestellt werden.

² Werden bei einer Kontrolle in einer Unternehmung ein oder mehrere Verstösse gegen die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter festgestellt, müssen die beabsichtigten Transporte in einen vorschriftsgemässen Zustand versetzt werden, bevor sie die Unternehmung verlassen, oder anderen geeigneten Massnahmen unterzogen werden.

Erläuterungen:

Übernahme von Art. 27 Abs. 4 und 5 SDR.

Art. 25 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Bei Kontrollen auf der Strasse oder in den Unternehmungen der Absender, Beförderer und Empfänger können Muster von Gütern oder Verpackungen verlangt und die Durchführung von Transporten untersagt oder Verpackungen beschlagnahmt werden.

² Dem Transportgut können Proben entnommen werden, wenn dadurch kein Sicherheitsrisiko entsteht. Die Proben werden einem vom Kanton anerkannten Laboratorium zur Untersuchung zugestellt.

Erläuterungen:

Übernahme von Art. 27 Abs. 6 SDR (Abs. 1)

Übernahme von Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 95/50/EG (Abs. 2)

4. Kapitel: Schwerverkehrskontrollen nach Artikel 46 SVAV**Art. 26**

Schwerverkehrskontrollen aufgrund von Leistungsvereinbarungen der Kantone mit dem Bund (Art. 46 SVAV) werden von speziell ausgebildeten Personen durchgeführt.

Erläuterungen:

Gegenstand, Umfang und zu kontrollierende Fahrzeuge sollen weiterhin in den einzelnen Leistungsvereinbarungen festgehalten werden.

5. Kapitel: Massnahmen**1. Abschnitt: Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes****Art. 27**

¹ Die Polizeiorgane sorgen dafür, dass vor der Weiterfahrt der vorschriftsgemässe Zustand wiederhergestellt wird.

² Bei Gewichtsüberschreitungen, die nicht im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können, ist das Entladen auf das zulässige Gewicht anzuordnen und zu überwachen.

³ Bei Missachtung der Abgas-Wartungspflicht ordnen die Polizeiorgane an, dass die Wartung nachgeholt wird.

Erläuterungen:

Übernahme von Art. 132 Abs. 2 VZV (Abs. 2) sowie von Art. 133a Abs. 1 Satz 2 VZV (Abs. 3)

2. Abschnitt: Ausweisabnahme und Verhinderung der Weiterfahrt**Art. 28 Lernfahr- und Führerausweis**

¹ Die Polizei nimmt den Lernfahr- oder den Führerausweis auf der Stelle ab, wenn der Führer:

- a. offensichtlich angetrunken erscheint oder eine durch Atem-Alkoholprobe ermittelte Blutalkoholkonzentration von 0,80 Promille und mehr aufweist;
- b. aus anderen Gründen offensichtlich fahrunfähig erscheint;
- c. ohne die erforderliche Begleitperson eine Lernfahrt ausführt.

- ² Der Lernfahr- oder der Führerausweis kann insbesondere abgenommen werden, wenn der Führer:
- die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts um mehr als 30 km/h, ausserorts um mehr als 35 km/h oder auf Autobahnen um mehr als 40 km/h überschreitet;
 - auf Autobahnen oder Autostrassen wendet, den Mittelstreifen überfährt, in der falschen Richtung oder rückwärts fährt;
 - auf unübersichtlichen oder nicht freien Strassenstücken überholt;
 - durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln einen Verkehrsunfall verursacht, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt wird.

³ Die Abnahme des Lernfahr- oder des Führerausweises für eine bestimmte Kategorie, Unterkategorie oder Spezialkategorie hat bis zur Rückgabe des Ausweises oder bis zum Entscheid der Entzugsbehörde die Abnahme des Lernfahr- oder des Führerausweises für alle Kategorien, Unterkategorien und Spezialkategorien zur Folge.

Erläuterungen:

Übernahme von Art. 38 Abs. 1, 2 und 4 VZV.

Art. 29 Fahrzeugausweis

¹ Die Polizei nimmt den Fahrzeugausweis auf der Stelle ab, wenn:

- die vorgeschriebene Versicherung für das Fahrzeug fehlt;
- bei einer Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Strasse ein oder mehrere die Sicherheit der übrigen Verkehrsteilnehmer unmittelbar gefährdende Verstösse gegen die massgeblichen Vorschriften festgestellt werden und der vorschriftsgemässe Zustand nicht an Ort und Stelle wiederhergestellt werden kann.

² Der Fahrzeugausweis kann abgenommen werden, wenn das Fahrzeug durch Zustand oder Ladung den Verkehr gefährdet oder vermeidbaren Lärm verursacht oder Fahrzeugausweis und Kontrollschilder missbräuchlich verwendet werden.

³ Mit der Abnahme des Fahrzeugausweises sind auch die Kontrollschilder zu beschlagnahmen. Das Fahrzeug kann sichergestellt und eine Nachprüfung des Fahrzeugs angeordnet werden.

Erläuterungen:

Übernahme von Art. 111 VZV.

Art. 30 Verhinderung der Weiterfahrt

Die Polizei verhindert die Weiterfahrt, wenn der Führer:

- nicht den erforderlichen Führerausweis besitzt oder trotz Verweigerung oder Entzug des Ausweises gefahren ist;
- in einem die sichere Führung ausschliessenden Zustand ein Fahrzeug führt, für das ein Führerausweis nicht erforderlich ist;
- eine durch Atem-Alkoholprobe ermittelte Blutalkoholkonzentration von 0,50 Promille und mehr, aber weniger als 0,80 aufweist;
- eine Auflage missachtet, die das Sehvermögen betrifft;
- die im Führerausweis eingetragene Beschränkung auf Fahrzeuge missachtet, die der Behinderung oder Körpergrösse angepasst sind;
- ein Fahrzeug führt, das nach Artikel 72 VZV ohne Fahrzeugausweis und ohne Kontrollschilder verkehren darf, wenn Gründe nach Artikel 29 vorliegen.

Erläuterungen:

Übernahme von Art. 38 Abs. 3 VZV. Der frühere Buchstabe f von Art. 38 Abs. 3 VZV findet sich sinngemäss nun in Art. 29 Abs. 3 der SKV.

Art. 31 Verfahren

¹ Die Abnahme des Lernfahrausweises, Führerausweises, Fahrzeugausweises und die Verhinderung der Weiterfahrt sind von der Polizei schriftlich zu bestätigen unter Hinweis auf die gesetzliche Wirkung dieser Massnahmen.

² Abgenommene Ausweise und Kontrollschilder sind mit dem Polizeirapport der Entzugsbehörde zu übermitteln.

³ Entfallen die Gründe zur Abnahme eines Ausweises oder zur Verhinderung der Weiterfahrt, so sind Ausweis und Kontrollschilder zurückzugeben oder das Fahrzeug zur Weiterverwendung freizugeben.

Erläuterungen:

Übernahme der Art. 39 und 113 VZV.

Art. 32 Ausländische Fahrzeugführer und Fahrzeuge

Gegenüber ausländischen Fahrzeugführenden und Fahrzeugen sind dieselben Massnahmen zu ergreifen. Bei Vorliegen von Gründen, die die Abnahme von Ausweisen und Kontrollschildern erforderlich machen, sind die Ausweise und Kontrollschilder zu belassen. Die Weiterfahrt ist in geeigneter Weise zu verhindern.

Erläuterungen:

Sinngemässe Übernahme von Art. 116 Abs. 1-4 VZV.

3. Abschnitt: Meldungen der Polizeiorgane**Art. 33 Verzeigungen**

Bei Verzeigungen durch die Polizei wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften erfolgt eine Meldung an die für den Strassenverkehr zuständige Behörde des Kantons.

Erläuterungen:

Übernahme von Art. 123 Abs. 1 Bst. a VZV.

Art. 34 Verdacht auf fehlende Fahreignung

Erhält die Polizei Kenntnis von Tatsachen, wie z. B. von schwerer Krankheit oder Süchten, die zur Verweigerung oder zum Entzug des Ausweises führen können, so benachrichtigt sie die für den Strassenverkehr zuständige Behörde.

Erläuterungen:

Übernahme von Art. 123 Abs. 3 VZV.

Art. 35 Fahrzeugmängel

Die Polizei meldet der Zulassungsbehörde Fahrzeuge, die bei Kontrollen erhebliche Mängel aufwiesen.

Erläuterungen:

Inhaltliche Anlehnung an Art. 34 Abs. 1 VTS.

6. Kapitel: Amtshilfe**Art. 36 Gefahrguttransporte**

¹ Wird durch schwerwiegende oder wiederholte Verstösse durch einen Führer oder eine Führerin eines ausländischen Fahrzeugs oder durch ausländische Unternehmungen die Sicherheit der Gefahrguttransporte gefährdet, müssen diese Verstösse den zuständigen Behörden des Staates gemeldet werden, in dem das Fahrzeug zugelassen ist oder die Unternehmung ihren Sitz hat. Die kantonalen Behörden können die Behörden des ausländischen Staates ersuchen, gegenüber dem oder den Widerhandelnden angemessene Massnahmen zu ergreifen.

² Werden schwerwiegende oder wiederholte Verstösse durch schweizerische Fahrzeuge oder Unternehmen im Ausland festgestellt, nehmen die kantonalen Behörden in der entsprechenden Unternehmung eine Betriebskontrolle vor und informieren den meldenden oder den ersuchenden Staat über das Ergebnis.

Erläuterungen:

Übernahme von Art. 7 der Richtlinie 95/50/EG.

Art. 37 Arbeits- und Ruhezeit

¹ Werden durch einen Führer oder eine Führerin aus dem Ausland begangene Verstösse gegen die Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeit festgestellt, müssen diese Verstösse sowie die allfällig getroffenen Massnahmen den zuständigen Behörden des Staates gemeldet werden, in dem die Unternehmung des Führers oder der Führerin ihren Sitz hat. Die kantonalen Behörden können den ausländischen Staat ersuchen, in der betroffenen Unternehmung eine Betriebskontrolle durchzuführen und ihnen das Ergebnis mitzuteilen.

² Werden Verstösse schweizerischer Führer oder Führerinnen im Ausland festgestellt, informieren die kantonalen Behörden den meldenden oder den ersuchenden Staat über das Ergebnis einer allfällig vorgenommenen Betriebskontrolle.

Erläuterungen:

Übernahme von Art. 17 Abs. 2 der Verordnung (EWG) 3820/95 und Art. 12 Abs. 2 AETR.

Art. 38 Nutzfahrzeuge

¹ Werden schwerwiegende Mängel an einem ausländischen Nutzfahrzeug festgestellt, so müssen diese den zuständigen Behörden des Staates gemeldet werden, in dem das Fahrzeug zugelassen ist. Die kantonalen Behörden können den ausländischen Staat ersuchen, die erforderlichen Massnahmen zu treffen und ihnen das Ergebnis mitzuteilen.

² Werden im Ausland an einem in der Schweiz zugelassenen Nutzfahrzeug schwerwiegende Mängel festgestellt, informieren die kantonalen Behörden den meldenden oder den ersuchenden Staat über die getroffenen Massnahmen.

Erläuterungen:

Übernahme von Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2000/30/EG.

7. Kapitel: Meldewesen und Register der Polizeikontrollen**1. Abschnitt: Meldungen der Kantone****Art. 39 Kontrollen nach Grundauftrag**

¹ Die Kantone erstatten dem ASTRA jährlich Bericht über:

- a. die bei Gefahrgutkontrollen erhobenen Daten gemäss Artikel 44 Buchstabe b Ziffer 1;
- b. die bei technischen Kontrollen erhobenen Daten gemäss Artikel 44 Buchstabe b Ziffer 2;
- c. die bei Kontrollen der Arbeits- und Ruhezeit erhobenen Daten gemäss Artikel 44 Buchstabe b Ziffer 3;
- d. die Anzahl der im Kanton niedergelassenen und die Anzahl der kontrollierten ARV 1-Betriebe;
- e. die von ausländischen Fahrzeugführern in der Schweiz begangenen Widerhandlungen gegen die Arbeits- und Ruhezeitvorschriften und deren Ahndung sowie über die Ahndung von solchen Widerhandlungen, die inländische Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen in einem EU-Mitgliedstaat begangen haben.

² Das ASTRA regelt die Form der Meldungen und das Meldeverfahren.

Erläuterungen:

Abs. 1 verweist auf das in Art. 44 geregelte Register der Meldungen, das sich wiederum auf die einschlägigen EU-Erlasse stützt. Die Form und das Verfahren der Meldungen (Abs. 2) werden vom ASTRA in einer Amtsverordnung festgelegt, wobei die einzelnen EU-Erlasse zum Vorbild genommen werden.

Technische Kontrollen: Abstützung auf die Richtlinie 2000/30/EG. Eine jährliche Berichterstattung an das ASTRA wird eingeführt, damit das ASTRA über aktuelle Daten verfügt, die für eine regelmässige Situationsanalyse notwendig sind.

Gefahrgutkontrollen: Die jährliche Berichterstattung der Kantone an das ASTRA orientiert sich an der Vorschrift von Art. 9 der Richtlinie 95/50/EG, der eine jährliche Berichterstattung an die Kommission vorsieht.

ARV-Kontrollen: Die jährliche Berichterstattung wird geregelt durch die Richtlinie 2006/22/EG, Art. 17 der Verordnung 3820/85/EWG und Art. 19 der Verordnung 3821/85/EWG.

Art. 40 Kontrollen aufgrund von Leistungsvereinbarungen

Kantone, die mit dem Bund Leistungsvereinbarungen über die Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen nach Artikel 46 der Schwerverkehrsabgabeverordnung abgeschlossen haben, melden dem ASTRA alle Aktivitäten gemäss Leistungsvereinbarung.

Erläuterungen:

Die Einzelheiten der Meldungen ergeben sich aus den Leistungsvereinbarungen.

Art. 41 Meldungen an das BAV

Die Kantone melden dem BAV:

- a. die Verstösse nach den Artikeln 36 - 38 sowie die getroffenen Massnahmen;
- b. die übrigen schweren und wiederholten leichten Verstösse, die bei Kontrollen gemäss dieser Verordnung festgestellt werden.

Erläuterungen:

Diese Meldungen dienen dem BAV als Entscheidungsgrundlage für Fälle, in denen allenfalls eine Lizenz als Strassentransportunternehmung gemäss der Verordnung vom 1. November 2000 über die Zulassung als Strassentransportunternehmung im Personen- und Güterverkehr (SR 744.103) entzogen werden muss.

2. Abschnitt: Meldungen des ASTRA**Art. 42**

¹ Das ASTRA erstattet:

- a. der Kommission der EU:
 1. jährlich einen Bericht über die Gefahrgutkontrollen,
 2. jedes zweite Jahr einen Bericht über die Arbeits- und Ruhezeitkontrollen sowie über die technischen Kontrollen;
- b. dem Sekretariat der Konferenz der europäischen Transportminister (CEMT) jedes zweite Jahr einen Bericht über die Arbeits- und Ruhezeitkontrollen.

² Das ASTRA nimmt Meldungen ausländischer Staaten über Verstösse von in der Schweiz zugelassenen Fahrzeugen oder hier domizilierten Unternehmungen entgegen und leitet sie an die zuständige kantonale Behörde weiter.

Erläuterungen:

Die Berichterstattung des ASTRA an die EU-Kommission ergibt sich aus den in den Erläuterungen zu Art. 39 erwähnten EU-Erlassen.

3. Abschnitt: Register der Polizeikontrollen**Art. 43 Zuständiges Organ und Zweck**

¹ Das ASTRA führt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und der Eidgenössischen Oberzolldirektion ein automatisiertes Register über die Kontrollen, die nach dieser Verordnung durchgeführt werden.

² Das Register dient:

- a. der Erstellung von Statistiken über die Kontrolltätigkeit der Polizeiorgane;
- b. der Berichterstattung über die Kontrolltätigkeit der Polizeiorgane an die Kommission der EU und an das Sekretariat der CEMT.

Erläuterungen:

Das Register dient der einfacheren Handhabung der gegenüber der EU bestehenden Statistik- und Meldepflichten.

Art. 44 Inhalt des Registers

Das Register enthält:

- a. als Statistikdaten:
 1. Art der Kontrolle (Art. 36-38),
 2. kontrollierende Behörde,
 3. Ort der Kontrolle,
 4. Dauer der Kontrolle,
 5. Art und Anzahl der kontrollierten Fahrzeuge sowie Anzahl der kontrollierten Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen,
 6. Staatsangehörigkeit des kontrollierten Fahrzeugführers oder der kontrollierten Fahrzeugführerin,
 7. Immatrikulationsstaat des kontrollierten Fahrzeugs,
 8. Art und Anzahl der festgestellten Widerhandlungen,
 9. Art und Anzahl der angeordneten Massnahmen;
- b. als Berichtsdaten:
 1. über Gefahrgutkontrollen:
 - erfasster oder geschätzter Umfang der Beförderungen gefährlicher Güter in beförderten Tonnen oder in Tonnenkilometern
 - Anzahl der durchgeführten Kontrollen
 - Anzahl der kontrollierten Fahrzeuge, aufgeschlüsselt nach Immatrikulationsstaat
 - Art und Anzahl der festgestellten Widerhandlungen
 - Art und Anzahl der angeordneten Massnahmen,

2. über technische Kontrollen:

- Anzahl der kontrollierten Nutzfahrzeuge, aufgeschlüsselt nach Fahrzeugklasse und Immatrikulationsstaat
- festgestellte Mängel, aufgeschlüsselt nach der Anzahl erfolgter Kontrollen sowie der Anzahl festgestellter Mängel
- angeordnete Massnahmen,

3. über Kontrollen der Arbeits- und Ruhezeit:

- Anzahl der bei Verkehrskontrollen kontrollierten Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen, aufgeschlüsselt nach Staatsangehörigkeit sowie Personen- und Güterverkehr
- Anzahl der bei Betriebskontrollen kontrollierten Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen, aufgeschlüsselt nach Personen- und Güterverkehr
- Anzahl der bei Verkehrskontrollen kontrollierten Arbeitstage, aufgeschlüsselt nach Personenverkehr und Güterverkehr
- Anzahl der bei Betriebskontrollen kontrollierten Arbeitstage, aufgeschlüsselt nach Personen- und Güterverkehr
- Anzahl der kontrollierten Betriebe
- Art und Anzahl der festgestellten Verstösse.

Erläuterungen:

Der Inhalt des Registers ergibt sich aus den Berichtsformularen in den Anhängen zu den entsprechenden EU-Erlassen.

8. Kapitel: Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 45 Strafbestimmungen

Mit Haft oder mit Busse wird bestraft, wer die Vollzugsbehörde in ihrer Kontrolltätigkeit behindert, ihr den Zutritt zum Betrieb oder die notwendigen Auskünfte oder die Herausgabe von Kontrolldokumenten und elektronischen Datenträgern verweigert oder ihr wahrheitswidrige Angaben erteilt.

Erläuterungen:

Übernahme der entsprechenden Strafbestimmungen der SDR, ARV 1 und ARV 2.

Art. 46 Befugnisse und Aufgaben des ASTRA

Das ASTRA:

a. regelt im Einvernehmen mit dem METAS:

1. die Durchführung und das Verfahren bei Kontrollen mit technischen Hilfsmitteln (Art. 8 Abs. 2),
2. die Anforderungen an die Messsysteme und Messarten sowie die technisch bedingten Sicherheitsabzüge;

b. legt die Anforderungen an das Kontroll- und Auswertepersonal bei Kontrollen nach Artikel 8 Absatz 2 fest;

c. bestimmt:

1. die bei den Kontrollen nach dieser Verordnung zu prüfenden Punkte und das Vorgehen,
2. Form und Inhalt der bei den Kontrollen nach dieser Verordnung zu verwendenden Formulare;

d. regelt:

1. im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Oberzolldirektion die Einzelheiten der Durchführung verkehrspolizeilicher Kontrollen beim Grenzübertritt,
2. die weiteren Anforderungen an das Verfahren zur Feststellung der Fahruntfähigkeit im Strassenverkehr infolge Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimitteleinflusses,
3. die Anforderungen an die Geräte zur Durchführung von Atem-Alkoholkontrollen und ihre Handhabung.

Erläuterungen:

Sinngemässe Übernahme von Art. 130 Abs. 4, 132 Abs. 3, 133 und 137 Abs. 2 VZV. Bereits heute wird der Einsatz und die Verwendung technischer Hilfsmittel in entsprechenden Weisungen eingehend behandelt. Der diesbezügliche Rahmen für den Erlass von Weisungen wird nun auf Verordnungsstufe festgelegt.

Art. 47 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am tt.mm.jjjj in Kraft.

Erläuterungen:

Es ist vorgesehen, die SKV per Mitte 2007 in Kraft treten zu lassen.

Anhang 1

Polizeiprotokoll bei Verdacht auf Fahrunfähigkeit (namentlich Alkohol-, Betäubungs- oder Arzneimittelkonsum, Übermüdung) und Auftragsbestätigung zur Blut-/Urinentnahme

Erläuterungen:

Übernahme von Anhang 8 VZV; gleichzeitige Anpassung in Ziff. 10 (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 10) und 12

Anhang 2

Protokoll der ärztlichen Untersuchung auf Alkohol-, Betäubungs- oder Arzneimittelkonsum

Erläuterungen:

Übernahme von Anhang 9 VZV

Hinweis:

Die unterzeichnende Person anerkennt den tieferen Wert der Atem-Alkoholmessungen, und zwar:

- a. bei Werten von 0,50 ‰ und mehr, aber weniger als 0,80 ‰, wenn sie ein Motorfahrzeug geführt hat;
- b. bei Werten von 0,50 ‰ und mehr, aber weniger als 1,10 ‰, wenn sie ein motorloses Fahrzeug oder ein Motorfahrzeug geführt hat.

Atem-Alkoholmessung ja nein
 anerkannt

Ort, Datum: Unterschrift:

**11 Betäubungsmittelvor-
 st**

nein	ja	Zeit:
Grund für die Durchführung:		
Urin	Speichel	Schweiss
THC/Cannabis:	positiv	negativ
Opiate:	positiv	negativ
Kokain:	positiv	negativ
Amphetamin:	positiv	negativ
Benzodiazepine:	positiv	negativ
Barbiturate:	positiv	negativ
Methadon:	positiv	negativ
	positiv	negativ
	positiv	negativ

Datum: Unterschrift des/der protokollierenden Polizisten/Polizistin:

**12 Auftragsbestätigung/Auftragserteilung zur Blutentnahme
 und Blutanalyse betreffend**

Ethylalkohol-Bestimmung
 Betäubungsmittelkonsum
 Arzneimittelkonsum
 Die/der Ärztin/Arzt wurde von ... beauftragt, gestützt auf Artikel 11 der Strassenverkehrskontrollverordnung vom TT.MM.JJJJ (SKV), eine Blutprobe/Urinprobe zu entnehmen.

**13 Zusätzliche Auswertung durch das vom ASTRA anerkannte
 Laboratorium**

Folgende Stoffe sollen in Bezug auf die Fahrfähigkeit ausgewertet werden:

Auftrag nach Rücksprache mit:

Untersuchungsbehörde Pikettchef/in

Bemerkungen

**Unterschrift des Auftraggebers
 (Polizeistelle/Untersuchungsrichter/in):**

Geht an:

Original an die Strafbehörde

Kopie an die Administrativmassnahme-Behörde

Kopie an die/den beauftragte/n Ärztin/Arzt

Kopie an das mit der Blut-/Urinuntersuchung beauftragte Laboratorium mit dem Ersuchen, den schriftlichen Blut-/Urinuntersuchungsbericht unter Rechnungsstellung an ... zu überweisen

83	Nasenseptum: unauffällig	gerötet	perforiert
84	Mund: Alkoholgeruch	Cannabisgeruch	
85	Entzugssymptomatik: nein	ja; Symptome:	
86	Augen: Ungestörte Folgebewegung	ja	nein
	Drehnystagmus	ja	nein
	Pupillen	eng	mittel weit
	Lichtreaktion	prompt	verzögert verlangsamt
	Konjunktiven	unauffällig	gerötet glänzend
9	Tests zur geteilten Aufmerksamkeit		
91	Romberg-Stehversuch plus «innere Uhr»: Stand: sicher	Schwanken	nicht durchführbar, weil:
	Tremor: nein	ja	
	Innere Uhr: Sekunden als 30 Sekunden geschätzt	
92	Finger-Nase Versuch mit komplexer Abfolge (Sequenz links-rechts, links-rechts, rechts-links)		
	Nasenspitze	getroffen	verfehlt
	Bewegungsablauf ungestört	Zick-zack-Bewegung	Intentionstremor
	Sequenz (links-rechts, links-rechts, rechts-links): richtig	falsch	
93	Strichgang (geschlossene Augen, ein Fuss vor den anderen) sicher	unsicher	nicht durchführbar, weil:
10	Verhalten		
	ruhig	müde/apathisch	verlangsamt angetrieben
	distanzlos	aggressiv	ablehnend aufgeregt/gereizt
	weinerlich	geschwätzig	
11	Stimmung		
	unauffällig	bedrückt	euphorisch
12	Sprache		
	unauffällig	verwaschen	lallend
13	Sprachliche Verständigung		
	ohne Probleme	problematisch, Grund:	
14	Kooperation		
	gut	widerwillig	verweigert
15	Gesamtbeurteilung		
	Eine Beeinträchtigung ist aufgrund der erhobenen Befunde nicht merkbar	leicht	ausgeprägt

16 **Bemerkungen**

17 **Auftraggeber (Polizeistelle/Untersuchungsrichter/in)**

18 **Ort und Datum
der Untersuchung:** **Unterschrift und Stempel
des Arztes/der Ärztin:**
Unterschrift der Hilfsperson:

Geht an:

Original an die Strafbehörde

Kopie an die Administrativmassnahme-Behörde

Kopie an das mit der Blut-/Urinanalyse beauftragte Laboratorium